

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 410
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)
Abteilung 3
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Umsetzung des Artenschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen, hier: Einführung des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017)

Der Ausbau erneuerbarer Energien gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen um den Klimawandel zu stoppen. Im Energiemix der Erneuerbaren Energien hat die Windkraftnutzung ein besonders hohes Potential, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund gilt es, konstruktive Lösungen bei möglichen Konflikten aufzuzeigen.

Mit diesem Erlass wird der Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017, kurz: „Fachbeitrag“) mit Wirkung zum 01.01.2018 eingeführt. Soweit bereits bis Ende 2017 mit den zuständigen Naturschutzbehörden einzelfallspezifisch abgestimmte Kartierungen und Untersuchungen begonnen oder durchgeführt wurden, sind diese für den weiteren Planungsverlauf verwendbar. Allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von WEA beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Investoren und Planern wird mit dem Fachbeitrag eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren an die Hand gegeben. Er soll den zuständigen Behörden als Grundlage für einzelfallspezifische Entscheidungen dienen und die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach an der TLUG von einer Vielzahl von Einzelanfragen entlasten. Mit dem Fachbeitrag werden die genehmigungsspezifischen Inhalte der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015 für Thüringen spezifiziert.

Der Erlass vom 08.10.2015 (AZ: 43-464310) „Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten vom 15. April 2015 (so genanntes Helgoländer Papier II)“ und der Erlass vom 06.03. 2017 (AZ: 43-46431.0) „Fachlich empfohlener Mindestabstand für den Rotmilan im Rahmen der Genehmigung von Windkraftanlagen“ werden durch diesen Erlass ersetzt.

Ihr Ansprechpartner:
Herr Schkade

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3911436
Telefax 0361 57-3911402

michael.schkade@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-46431.0

Erfurt
20. Oktober 2017

Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschairowskistraße)
Bitte beachten Sie zusätzlich die
aktuellen Informationen der EVAG
zur Linienführung.

Artenschutz im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Windenergieanlagen sind Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen damit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuarbeiten. Sofern von einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszugehen ist, kann sich die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG anschließen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Für die Abarbeitung der saP ist eine hinreichende und dem Einzelfall angemessene Sachverhaltsermittlung erforderlich. Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (Fachbeitrag Abschnitte 3 bis 9). Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die zuständige Behörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen (vgl. BVerwG Ur. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, Rn. 44). Hierfür wurden mit dem Fachbeitrag allgemeinverständliche, fachliche Standards erarbeitet. Den Vorhabenträgern bzw. beauftragten Planern sind die in der Naturschutzverwaltung vorliegenden Art- und Verbreitungskennnisse, welche in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen (i. S. Vorabstimmung über zu untersuchende Sachverhalte) zur Verfügung zu stellen.

Die saP ist als Einzelfallprüfung mit Blick auf die artspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens durchzuführen. Dazu hat die Verwaltungsgerichtbarkeit aufgrund unzureichender untergesetzlicher Normierungen (zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) den Genehmigungsbehörden eine sog. „Einschätzungsprärogative“ eingeräumt (u. a. BVerwG Ur. v. 09.07.2008, 9 A 14.07 Rnm. 64/65, BVerwG Ur. v. 21.11.2013, 7 C 40.11, Rn. 16). Diese bezieht sich sowohl auf die Datenerfassung als auch die sich daran anschließende artenschutzrechtliche Konfliktbewertung. Damit wird den zuständigen Behörden ein „Vorrecht zur fachlichen Beurteilung“ eingeräumt, so dass lediglich die verwendeten Methoden und Bewertungsmaßstäbe einer gerichtlichen Prüfbarkeit unterzogen werden können.

Mit dem durch diesen Erlass eingeführten Fachbeitrag werden den Behörden Standards zur Beachtung bei der vorgenannten „Einschätzungsprärogative“ an die Hand gegeben. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtssicherheit. Es steht Vorhabenträgern frei, in Abstimmung mit den Behörden im Einzelfall andere geeignete oder gegenüber dem Fachbeitrag modifizierte Untersuchungen anzuwenden.

Zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Für die Erfüllung des Verbotstatbestands genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich über-

haupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12.07, Rn. 42). Hierzu gibt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.03.09, 9 A 39.07 Rn. 58 weitere Hinweise. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 99). Auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 219; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 91).

Bei der Abarbeitung des Tötungsverbotes ist somit Folgendes zu beachten:

Zum einen muss die Art aufgrund ihrer Verhaltensweise am Vorhabenstandort durch Risiken ungewöhnlich stark betroffen sein - dies macht die Identifizierung von WEA-sensiblen Vogelarten (Fachbeitrag Abschnitt 2) erforderlich, auf die wesentliche Teile der saP zugeschnitten werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für WEA-sensible Arten kann in Bereichen vermutet werden, in denen es zu erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten (Flugaktivitäten) kommt. Solche Bereiche lassen sich über artspezifisch festgelegte Radien um die Fortpflanzungsstätten und/oder regelmäßig frequentierte Flugkorridore/Konzentrationsbereiche sowie Nahrungs- und Rasthabitate herleiten (Fachbeitrag Abschnitte 3 und 9). Diese Vermutung kann allerdings einzelfallspezifisch vom Vorhabenträger widerlegt werden, wenn durch die Betrachtung der konkreten Raumnutzung der betroffenen Individuen nachgewiesen wird, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (vgl. differenzierte Rechtsprechung durch BayVGh, Beschluss v. 06.10.2014, 22 ZB 14.1079 und 22 ZB 14.1080; BayVGh, Urt. v. 18.06.2014, 22 B 13.1358, Rn. 50; BayVGh, OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 21.03.2013, 2 M 154/12 Rn. 31). Dementsprechend werden im Fachbeitrag fachliche Voraussetzungen und methodische Hinweise für die Durchführung von Habitatpotenzial- und Raumnutzungsanalysen (HPA und RNA) gegeben (Fachbeitrag Abschnitte 7 und 8). Raumnutzungsanalysen sollen aufgrund des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes nur im begründeten Ausnahmefall zur Anwendung kommen (Fachbeitrag Abschnitt 8). Ergeben diese Untersuchungsmethoden, dass sich die Raumnutzung WEA-sensibler Vogelarten am Vorhabenstandort außerhalb der Wirkbereiche geplanter Windenergieanlagen bewegt, ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Zum anderen ist zu prüfen, ob die mit den Windenergieanlagen verbundenen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen (s. erster Absatz) beherrscht werden können. Um dies beurteilen zu können, ist es erforderlich, die Wirkungsweise von Vermeidungsmaßnahmen (Fachbeitrag Abschnitte 3.3 und 10) zu kennen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Dem Wortlaut dieser Norm entsprechend greift der Schutz hauptsächlich während besonders sensibler Lebenszeiten. Unter Störung ist jede Einwirkung zu verstehen, die zu einem physischen Unwohlsein der Tiere führt. Aber gemäß der gesetzlichen Formulierung muss die Störung erheblich sein, um den Eintritt des Verbotstatbestands hervorzurufen. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Das Störungsverbot gilt somit nicht individuenbezogen.

Überwiegend wird eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (vgl. LANA 2009, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 19 letzter Absatz). Bei sehr seltenen Großvogelarten mit großen Raumannsprüchen (z. B. Schwarzstorch) kann dies u. U. nur ein Brutpaar betreffen. Soweit es bei flächig verbreiteten oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen nicht möglich ist, die lokale Population auf naturräumliche Einheiten festzulegen, können entsprechend der Hinweise der LANA 2009 (ebd. S. 20 zweiter Absatz Nr. 2) planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von der Windenergieanlage ausgehende Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z. B. durch Bewegung und Lärm) verwirklicht werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert. Denkbar ist auch eine erhebliche Störung durch eine von einer oder von mehreren Anlagen ausgehenden Barrierewirkung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Individuen über das natürliche Maß abwandern bzw. geeignete Habitate meiden oder die Überlebenschancen, der Brüterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dies ist artspezifisch und für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe unten zu CEF-Maßnahmen, engl. *continuous ecological functionality-measures*; vorgezogene Maßnahmen für die Gewährleistung einer dauerhaften ökologischen Funktion) zu beurteilen.

Zum Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Paragraph 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unter Fortpflanzungsstätten sind Nist- und Brutstätten zu verstehen, die im Gegensatz zum Nahrungshabitat engräumig geschützt sind. Gleiches gilt für die Ruhestätten, in denen sich Tiere eine gewisse Zeit aufhalten bzw. Zuflucht suchen. Dagegen unterliegen Nahrungshabitate und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Zugkorridore nur dem Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch ihre Beeinträchtigung die Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfallen.

Als Indiz für die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch der Revierverlust bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, gesehen werden (ebd. S. 8 letzter Absatz). Bei Windenergievorhaben sind dafür in der Regel Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen (wie Fundament, Zuwegung oder Nebenanlagen) relevant, die im Offenland aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme kleinflächig zu betrachten sind. Bei Vorhaben im Wald stellt sich die Situation anders dar. Hier kann die Flächeninanspruchnahme durch Zuwegung, Versorgungs- und Stromleitungstrassen sowie durch Kranstellflächen zu gravierenden Veränderungen der Bestands- (und damit Habitatstruktur) sowie Zerschneidungseffekten führen.

Bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang liegt auch bei Vögeln keine Verwirklichung dieses Tatbestandes vor. Gegebenenfalls können hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) durchgeführt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BNatSchG).

Zum Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern von einem Verstoß gegen ein Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist, ist für die Realisierung der Windenergieanlage zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Abweichungen (Ausnahmen) eng bzw. restriktiv auszulegen und umzusetzen (vgl. EuGH, Urt. v. 07.03.1996, C-118/94, Rn. 21). Eine Ausnahmeprüfung setzt voraus, dass es an fachlich geeigneten oder zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen mangelt und von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei windenergieempfindlichen Vogelarten auszugehen ist. Sofern der Sachverhalt durch "Worst-Case-Annahmen" angemessen erfasst werden kann, sind diese nach ständiger Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14.12, Rn. 51).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller somit in den Antragsunterlagen darzulegen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt (§ 13 BImSchG). Hierbei ist die untere Naturschutzbehörde nach § 9 ThürNatG zuständig und zu beteiligen.

Eine Ausnahmeprüfung ist erst zulässig, wenn die Möglichkeit von Schadensvermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft ist. Beim Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten kommen z. B. Abschaltregelungen in Betracht (Fachbeitrag Abschnitte 3.3 und 10.1.1). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind zu ergreifen, soweit sie geeignet sind, bspw. das Kollisionsrisiko von Vogelarten mit Windenergieanlagen und damit die Erfüllung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen oder maßgeblich zu verringern.

Als erste Ausnahmevoraussetzung ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen wie z. B. Veränderungsmöglichkeiten des Standortes einer WEA gegeben sind (Fachbeitrag Abschnitt 11.1).

Um die weitere Ausnahmevoraussetzung „keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population“ erfüllen zu können, kommen insbesondere populationsstützende Maßnahmen für die betroffene Art in Betracht (sog. FCS-Maßnahmen engl. *favorable conservation status*; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes). Befindet sich die Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist eine Ausnahme nach der Rechtsprechung dennoch möglich, wenn das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt und die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss v. 17.04.2010, 9 B 5/10, Rn. 8).

Da am Ausbau der Windenergie ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kommt als Ausnahmegrund in erster Linie § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht. Bei der Frage, ob das für die Realisierung des Vorhabens sprechende öffentliche Interesse „überwiegt“, ist eine bilanzierende Gesamtbetrachtung erforderlich (Fachbeitrag Abschnitt 11.3 Abb. 19). Hierbei ist unter anderem die Gefährdung der betroffenen Art, das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen oder z. B. die Windhöffigkeit des Standortes zu berücksichtigen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können beispielsweise für eine WEA nicht geltend gemacht werden, wenn an dem vorgesehenen Standort keine die Ausnahme rechtfertigende Windhöffigkeit vorliegt.

Soweit eine Ausnahme nach o. g. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt wurde, ist aufgrund der Anforderungen des § 45 Abs. 7 S. 3 BNatSchG und der Berichtspflichten nach Art. 9 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und Art. 16 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) abzusichern, dass die notwendigen Angaben u. a. über die betroffenen Arten, die Gründe die zur Ausnahmeerteilung führten, die Art der damit verbundenen Risiken sowie Angaben über ggf. verworfene Alternativlösungen durch die UNBn mit dem elektronischen Meldesystems HABIDES (Habitats and Birds Directives Derogation System) erfasst werden, um sie über die ONB gebündelt weiterleiten zu können. Hierzu sind die Empfänger der Ausnahmegenehmigungen zu verpflichten, entsprechende Rückinformationen über den Umfang des Gebrauchs der Ausnahmegenehmigungen den UNBn zum jeweiligen Jahresende mitzuteilen.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Eine Befreiung von den Geboten und Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Hierzu sind im Zusammenhang mit der Genehmigung von WEA keine Anwendungsfälle bekannt. Die vorliegende jüngere Rechtsprechung des BayVGh im Beschluss v. 02.04.2015, 22 C 14.2701, Rn. 23 zitiert hierzu:

„Die gesonderte Erörterung eines Rechts auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG könnte sich nach ggf. erfolgter Verneinung eines Anspruchs auf eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zudem erübrigen. Denn da das Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes - insbesondere in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 BNatSchG - bereits umfangreiche Regelungen zur Vermeidung unzumutbarer Härten enthält, sind kaum Fallgestaltungen vorstellbar, in denen zwar die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erfüllt sind, jedoch eine „unzumutbare Belastung“ im Sinn von § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG angenommen werden muss.“

Weiterführende Hinweise:

Es ist beabsichtigt den o. g. Fachbeitrag in öffentlichen Fortbildungsveranstaltungen zu erläutern, zu evaluieren und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die ONB wird um Verteilung dieses Erlasses an die unteren Naturschutzbehörden gebeten.

Die TLUG wird hiermit parallel um Veröffentlichung des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ auf ihrer Homepage gebeten.

Im Auftrag


Rainer Schrader